

Protokoll

über die Lenkungsbestimmung vom 24.
August 1921.

Ausserordentlich sind alle Abgeordneten und
Bürgermeister der Stadt als Vertreter der
Bürgermeisterei.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird
verlesen und nach einem klaren Beschlusse
genehmigt.

Nun folgt die Ausfertigung der einzigen
Gegenstands der heutigen Sitzung.

Die neue Verfassung.

Der Präsident Herr Dr. Schmidt bemerkt
mündlich, die Sache sei im Plenum
in mehreren nicht öffentlichen Sitzungen
besprochen worden. Auch die Verfassung
kommission habe sich eingehend
damit beschäftigt. Es lasse sich aber die
einzelnen Artikel nicht mehr vor, sondern
müsse die Zeit der Artikel mehr, die
Kommission Abgeordnete seien Wünsche
vorbringen.

Im Artikel 3 wird von Abg. Hoffmann
auf einen Dienstgeber hinzugefügt:
Vormundschaft statt richtig Vormundschaft.
Im Artikel 10 findet Dr. Nigg Folgendes.
Der Bürgermeister müsste lieber nicht
ändern, der Satz sei von der letzten Ver-
fassung herübergenommen, also schon
60 Jahre alt. Dr. Nigg stellt zum Art. 10
den Zusatzentwurf: „fünf solche Mitglieder“

betrifft die vorstehende Bestimmung des
Landesgesetzl. Der Antrag ersucht mich
hinzu und ist selbst unvollständig. Im
Art. 11 wird auf Antrag Professor Pöhlmann
des Wortes „Bauwerk“ in „Bau-
bauwerke“ eingewechselt. Im Art. 14 will
Herr Diefel das Wort „gesetzliche“ in „Gesetz-
liche“ eingewechselt werden, geht aber in An-
sichtigung der Artikel 18 für eine
Luzierung nicht zu.

Der Artikel 16 ersucht im wesentlichen
folgende Fassung: „Das Gesetzgebungs-
gesetz und Verordnungen sind, insbe-
sondere der Unverletzbarkeit der Körper-
lichen Person, unter strenger Aufsicht.“
Herr Professor Dr. Nitzsch bemerkt hierzu: Dieser
Absatz habe das Ziel, die Unverletzbarkeit
der Person zu betonen. Nach der bisherigen
Fassung sind die Verordnungen nicht
mit dieser Aufsicht versehen und daher
nicht dieser Fassung anzuhängen.
Artikel 16 wird ferner in dieser
Form einstimmig angenommen. Auf An-
trag Herr Diefel wird im Art. 18
die Worte „Luzierung von Kindern“
eingewechselt „Luzierung der Kinder.“

Im Art. 19 wird auf Antrag des
Bürgermeisters von „Pflicht“
eingewechselt „Pflicht“ in „Pflicht“
auf Arbeit und in Arbeitskraft.

Herr Diefel bemerkt für Art. 26 folgende
Fassung: „Der Staat untersteht und fördert
das Volk, die Arbeit, die Industrie - sind
Landesgesetzgebungsmaßnahme.“
Dies einstimmig angenommen. Im

Artikel 27 wird die Wortfassung „berufungsmäßig“ statt richtig, „berufungsmäßig“ berufensmäßig und unvollständig.

Dem Art. 28 wünscht Herr Bischof eine Zusicherung des Fortschritts von Gütern. Er wünscht die Kirche wieder aus dem uninteressanten und feigen, in diesem Sinne bekannten die Substanz der weltlichen Güter. In ganz Europa haben sie alle, wenn es sich handelt, der Regierung aufbewahrt, aber die Verwaltung willkommen, so wollen die Kirche vor die Finanzkommission bringen die Verwaltung nicht zulassen. Auf Antrag d. Laik bezieht der letzte Absatz des Artikels 32 wie folgt: „Unabhängig von den verschiedenen ungesetzlichen Verordnungen etc.“ d. H. die mit Piff bekannten besprochen, dass die Kirche nicht mehr von den weltlichen Gütern, sondern selbst der Welt, uninteressant sein soll, deshalb der Art. 37 lautet folgende Fassung: „Die weltliche Kirche ist die Landeskirche und garantiert als solche die weltlichen Güter des Reiches etc.“

Art. 37 wird so unverständlich unverständlich. Der zweite Satz des Artikels 38 wird so formuliert: „Die Verwaltung der Kirchen ist in der Kirchenverwaltung nicht unabhängig; was dessen Folge ist der Finanzverwaltung mit der kirchlichen Kirche zu gelangen.“ Der Art. 38 wird in dieser Form unverständlich unverständlich. Auf Antrag d. Laik wird im Art. 43 der „Kasse“ eingefügt, oder

"Informations" in Art. 44 wird der Artikel des
 "Informations" richtiggestellt durch den Wort
 "Informations". In Art. 64 wird dem
 der Bayr.-Landtag eine Entscheidungsbefugnis
 nicht vom Landtag und dem Fröhen,
 nicht bloß beim Volksgesetz. Der Absatz
 "ist der Landtag etc." wird durch folgende
 "ist der Landtag nicht der unter a bis e zu
 erwähnen Gegenstande und folglich nicht
 schon durch diese Verfassungswegweisung
 Gesetzgebung gewährt, wie durch die
 u. s. w. Mit dieser Änderung wird Art. 64
 nichtig gemacht. Die Änderung
 über Art. 66 ergibt folgende Änderungen
 selbst: der erste Absatz soll lauten: "Je
 der vom Landtag beschlossene, von ihm nicht
 als unbedingt notwendige Gesetz, ebenso jeder
 nicht als unbedingt notwendige Finanzbeschluss,
 sofern er eine ungewisse oder unbestimmte
 von 10,000 Franken oder eine jährliche
 ungewisse oder unbestimmte von 4,000 Franken aus-
 macht, unterliegt der Volksbestimmung,
 wenn der Landtag eine solche beschließt oder
 wenn innerhalb 30 Tagen etc." Nach dem
 zweiten Absatz wird hinzugefügt: "Der Landtag
 ist befugt, über die Aufhebung einzelner
 Grundstücke in ein zu veräußertes Gesetz
 eine Volksbestimmung zu veranlassen."
 Zu erwähnen, wird Art. 66 nichtig ge-
 macht. Der Art. 80 gibt in der ursprünglichen
 Anlage zu einem Zusatzartikel zum Art.
 48. Abg. Präsident sagt, wenn der Landtag mit
 8 Stimmen dem Bayr.-Landtag der Protokoll und
 gegen die nicht dem Volk nicht gefüllt,

sollen das Volk dem Landtage fortgesetzt
 können. Der Zusätzvertrag zu Art. 48 lautet:
 Art. 49: „Weder durch gleichen Bescheidungen
 noch in vorstehendem Absatze können
 600 unvollberechtigte Landtagsbürger oder 4
 Gemeinden durch Gemeindevorstandungs-
 beschlüsse dem Volk über die
 Auflösung des Landtages unzulässig
 bestimmt werden. Im Art. 86
 wird im neuen Absatze der Satz nach dem
 Willkür als unzulässig gestrichen.
 Zum Art. 101 gehören der Reg.-Rat, Räte,
 Richter, Dr. Med., Dr. Jur. Im neuen Absatze
 heißt der Zusatz: „dass der Sitz der
 Gesetzgebung nicht.“ Im Art. 102 wird
 ersetzt für die Mitglieder gesetzt.
 Im Art. 108 werden die Worte „mit Ausnahme
 von der Obersten Gerichtshof“ gestrichen.
 Im Art. 110 wird unter b) nach dem Worte
 „Gemeinden“ „und Gemeinde“
 eingefügt. Zum Art. 114 lautet der
 Regierungsrat die Fassung: „Der ge-
 rechtigste Landtag bleibt bis zur
 nächsten im Orte.“ Dieser Absatz wird
 ungenutzt.

Der Präsident über die
 ganze Verfassung abstimmen, indem er
 die Abgeordneten ersucht, wenn dieser
 für, möge sich vom Orte absetzen. Alle
 absetzen sich und so werden die neue
 Verfassung einstimmig angenommen.
 Der Regierungsrat sagt für den
 Landtag im Namen des Fürsten dem

6
versteht und nicht geduldet das Unwesen, das
dies ein Mitglied des Fürstlichen Hofes,
Prinz Ludwig senior, die Einrichtung ein-
zuführen sollte. Das Fürstliche Gericht
sinnend das Verbot. Wenn wir nicht
nirgend zu werden können, so sollte das
Gericht nicht sein, weil wir keine un-
sinnige Maßnahmen ergreifen sollten. Das
Verbot sollte gegeben werden, das
und so viele Maßnahmen eingeleitet
werden. Auch das Verbot gegeben wird.
Wir wollen von uns selbst keine Ver-
sicherung für eine unzureichende Ver-
sicherung. So sollte, das die Durchsetzung die
Ankündigung nicht mit uns selbst im-
mer das unsere Anwesenheit unblühend.
Sinnend bringt das Fürstliche Hof
senior Hof und das Fürstliche Hof, die Ab-
geordneten Stimmen alle bezeugt
mit uns.

Das Obg. Gericht bezeugt sinnend eine
sorgfältige Behandlung im Hof Fürstlichen
und die Mitteilung am Hof selbst,
das die Anwesenheit einflussreich unzu-
weilen werden sei.

Gericht ist Verbot der Sitzung.

Johann Wahlenberg,
Schriftführer.

In der Sitzung vom 17/9 21 genehmigt.
Fried. Wahlenberg.

~~17/9 1921~~
~~nr 42 Landtag~~

Landtagsakten 1921

e-archiv.ii